

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1863

24 (31.12.1863)

Aerztliche Mittheilungen

aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 24.

31. Dezember.

Tetanus traumaticus.

Heilung durch subkutane Morphium-Injektionen.

Von Joseph Vogel, Arzt in Billigheim.

Der 5 Jahre alte Sohn des L. M. v. M. verletzte sich Anfangs der dritten Woche des Monats Oktober beim Herabfallen von einem Baume, als er sich an einem Aste fassen wollte, am Nagelgliede des rechten Ringfingers der Art, daß eine lappenförmige Wunde entstand. Die Behandlung bestand in warmen Bädern von Kamillenaufguss und einfachem Verbaude. Zwei oder drei Wochen darnach, zu welcher Zeit die Wunde in schöner Heilung begriffen war, wurde ich zu dem Knaben gerufen, angeblich, weil er sich einen Rothlauf zugezogen hätte und ganz steif im Bette läge. Bei regnerischem Wetter hatte er sich, leicht gekleidet, ohne Rock stundenlang im Freien umgetummelt.

Der Kleine bot das ausgeprägteste Bild eines von Trismus und Tetanus Befallenen.

Er ist von schlaffer, schwächerer Konstitution, einer Familie angehörig, worin Skrophuloze zu Hause ist. Haut und Schleimhäute sind blaß, anämisch. Die sonst schlaffen, gedunsenen Gesichtszüge sind in Folge von Muskelkontraktion so eigenthümlich verzerrt, daß ich glaubte, der Junge weine wegen meines Erscheinens; die sonst große Familienähnlichkeit ist ganz verschwunden. Haut trocken, Temperatur nicht erhöht, Bewußtsein frei, Puls 64, Respiration oberflächlich und frequent

in Folge des Tetanus der Brustmuskeln. Die Perkussion bietet nichts Abnormes, die Athmungsgeräusche in Folge behinderter Respiration sind unbestimmt.

Der Trismus ist so stark, daß kaum linienweit die Kiefer geöffnet werden können, die Sprache ist undeutlich, nicht verständlich, nur einzelne Töne werden stoßweise und als ob sie dem Kranken Schmerzen verursachten, kundgegeben. Die Arme sind fest an den Thorax gezogen. Die vorher schwach eiternde Wunde am Finger ist trocken, entzündlich geröthet, geschwollen, gegen Berührung sehr schmerzhaft. Die Beine sind steif, ausgestreckt und etwas gespreizt. Der Rumpf ruht auf dem Hinterhaupte und den Ferse, ausgeprägter Opisthotonus. Am muldenförmig eingezogenen Bauche bilden die straffen geraden Bauchmuskeln zwei vorragende Wülste.

Der Harn wird spärlich gelassen, Farbe hellgelb, klar, ohne Albumingehalt. Stuhl angehalten.

Es war am 31. Oktober der dritte Tag seiner Erkrankung. Mit der schlimmsten Prognose verließ ich den Jungen. Ordination: Pulv. opii gr. $\frac{1}{8}$ alle 2 Stunden und reizende Salbe auf die Wunde.

Zu meinem Erstaunen traf ich am 2. November den Knaben noch am Leben, in ganz demselben Zustande der Unbeweglichkeit; er hatte während der Zeit nicht geschlafen und nur Milch genossen, heftige Schmerzen in den Gliedern, besonders beim Versuche, dieselben zu beugen geäußert. Zeitweise sollen die Beine an den Leib gezogen gewesen sein, also Embrosthotonus mit Opisthotonus gewechselt haben. Seitenlage wurde durchaus nicht ertragen. Ordination: Extr. cannabis indicæ und protractirte Päder. Anfangs bekamen diese so gut, daß der Kleine darnach verlangte, bald aber klagte er über vermehrte Brustbeklemmung.

Am 5. November, also am achten Tage der Erkrankung, war der Zustand nicht im geringsten geändert; der Knabe lag hilflos, steif wie ein Stück Holz im Bette, ganz dem guten oder schlechten Willen der Seinigen überlassen.

Von jetzt an bestand die Behandlung in subcutaner Injektion von essigsaurem Morphinum zu $\frac{1}{20}$ Gran, jeden zweiten Tag um $\frac{1}{20}$ Gr. gesteigert.

Bei Wahl der Injektionsstelle bestimmte mich das Gefühl des Kranken: ich injizirte da, wo ich für seine Klagen am meisten Linderung hoffte. Die oberflächliche frequente Respiration schien mir am dringendsten einer Relaxation der Thoraxmuskeln zu erheischen, und so wurde über der Herzgegend zuerst $\frac{1}{20}$ Gr. injizirt. Nach Aussage der Angehörigen be-

kam der Kranke 3 Stunden Ruhe; die Schmerzen verminderten sich, er verlangte zu trinken.

Am 6. November wurden $\frac{2}{20}$ Gran über dem linken, am 7. November $\frac{3}{20}$ Gr. über dem rechten Halsnicker injiziert, um den Trismus zu verringern und die Ernährung zu erleichtern. Am 9. November stieg ich bis zu $\frac{4}{20}$ Gr. und injizierte an der Radialseite des rechten Vorderarmes. Während im Laufe der Behandlung der linke Arm beweglicher geworden war und auch die Beine mit etwas Kraft gebeugt werden konnten, ohne daß der Kranke über heftige Schmerzen klagte, war der verletzte Arm noch wie an den Thorax angenagelt und schmerzhaft bis in die Achselhöhle. Die Wunde war vernarbt.

Mit je $\frac{1}{20}$ Gr. Steigerung der Dosis verlängerte sich die Zeit der Muskelschlaffung und Ruhe um je 3 Stunden, so daß auf die Gabe von $\frac{1}{5}$ Gr. der Knabe während 12 Stunden sich so wohl befand, daß er glaubte gesund zu sein.

Die Wirkung war fast momentan. Während der Kleine vorher kaum deutlich Ja oder Nein aussprechen konnte, verlangte er regelmäßig vor Ablauf der ersten Minute zu trinken, äußerte lebhaft Wünsche, die der Trismus gefesselt hielt und konnte die Kiefer über 8 Linien öffnen. Darnach stellte sich eine allgemeine Hyperästhesie der Haut ein, man mußte den Kleinen bürsten und frottiren, was ihm große Behaglichkeit verursachte. Die Muskeln wurden schlaff, die Glieder beweglich; der Kranke bekam Milch oder Suppe zu genießen und fiel darnach in einen ruhigen Schlaf.

Am 13. November hatten die Muskelschmerzen fast vollständig aufgehört; der Junge konnte sich ohne fremde Beihilfe im Bette auf die Seite drehen; nur Nacken und Kreuz waren noch straff. Es wurden noch 3 Injektionen von je $\frac{4}{20}$ Gr. am Nacken und zweimal über dem Kreuzbein gemacht. Von Tag zu Tag schritt die Besserung fort. An den Zwischentagen, an welchen nicht injiziert wurde, bekam der Kranke Extr. cannabis indicæ gr. $\frac{1}{12}$, Chinin. $\frac{1}{4}$ gr. in steigender Dosis, und jeden 2. bis 3. Tag ein Bad mit Kali causticum 2 Drachmen. Am 18. November konnte er aufsitzen und aß mit großem Appetit; die Physiognomie hatte wieder den Familienausdruck bekommen und als ich am 12. Dezember zum letzten Male den Jungen sah, konnte er seinen jugendlichen Sprüngen freien Lauf lassen.

Neben der Seltenheit der Genesung von Tetanus traumaticus — und es kann wohl über die Wichtigkeit der Diagnose kein Zweifel obwalten — ist in diesem Fall Folgendes zu bemerken:

- 1 die fast momentane Wirkung des Morphinum;

2. die Gleichmäßigkeit der Wirkung;
3. die proportionale Dauer der Nachwirkung mit der Größe der Dosis;

4. der eklatante lokale Erfolg nach der Stelle der Applikation: nach Injektion an der Radialseite des kranken Vorderarmes konnte der Arm leicht bis über das Haupt bewegt werden; nach Injektion über dem Halsnicker konnte der Mund jeweils um einen Zoll weiter geöffnet werden als vorher.

Die Medikation mit *Cannabis indica* wurde nur dann verabreicht, wenn wegen der anderthalbstündigen Entfernung meines Wohnortes von dem des Kranken nicht injiziert werden konnte.

Daß ohne Behandlung mit Morphinum-Injektionen der Kleine erlegen wäre, davon überzeugt mich der Umstand, daß erst mit Beginn der Einspritzungen nach 8 Tage langem gleichmäßigen Zustande Besserung eintrat und die Krankheits-symptome in regelmäßigem Gange mit Steigerung der Dosis wichen. Die Krankheit dauerte vom 28. Oktober bis Mitte Dezember, also 6 volle Wochen.

Aerztliche Wittwenkasse.

Generalversammlung am 18. Dezember 1863 in Karlsruhe.

I. Vorlage der Rechnung von 1862.

1. Aerztliche Wittwenkasse.

| Einnahmen. | | fl. | fr. |
|--|------------------|--------------|-----------------|
| Beiträge und Einkaufsgelder der Mitglieder . . . | | 1,973 | 13 |
| Ertrag des Vermögens | | 1,233 | 40 |
| Abgabe der Zellerschen Stiftung | | 770 | 12 |
| | | <u>3,977</u> | <u>5</u> |
| Uneigentliche Einnahmen. | | | |
| Rückbezahlte Kapitalien | 6,376 fl. 30 fr. | | |
| Kassenrest | 687 „ 34 „ | | |
| | | <u>7,064</u> | <u>4</u> |
| | | | <u>11,041 9</u> |
| Ausgaben. | | | |
| Witwenbenefizien (13) | | 1,237 | 15 |
| Verwaltungsaufwand | | 21 | 59 |
| | | <u>1,259</u> | <u>14</u> |

| | | |
|--------------------------------|--------------|------------|
| | fl. | fr. |
| Uebertrag | 1,259 | 14 |
| Uneigentliche Ausgaben. | | |
| Angelegte Kapitalien | 8,991 | fl. 56 fr. |
| Auf Wiedererfab. | — | " 42 " |
| Kassenrest | 789 | " 17 " |
| | <u>9,781</u> | <u>55</u> |
| | 11,041 | 9 |

Das Vermögen besteht zu Ende des Jahres 1862 aus:

| | | |
|--|---------------|-----------|
| | fl. | fr. |
| Aktivkapitalien | 31,560 | 18 |
| Ausstehenden Einkaufsgeldern | 130 | 1 |
| Einnahmsresten | 502 | 43 |
| Kassenrest | 789 | 17 |
| Inventar | 9 | 54 |
| | <u>32,992</u> | <u>13</u> |
| Dasselbe betrug 1861 | 30,359 | 38 |
| demnach Vermehrung um | 2,632 | 35 |

2. Beller'sche Stiftung.

| | | |
|-----------------------------------|--------------|-----------|
| | fl. | fr. |
| Einnahmen. | | |
| Ertrag des Vermögens | 808 | 17 |
| Heimbezahlte Kapitalien | 2,700 | — |
| Kassenrest | — | — |
| | <u>3,508</u> | <u>17</u> |

| | | |
|--------------------------------------|--------------|-----------|
| | fl. | fr. |
| Ausgabe. | | |
| Wittwenbenefizium | 50 | — |
| Abgabe an die Wittwenkasse | 770 | 12 |
| Verwaltungsaufwand | 13 | 5 |
| Angelegte Kapitalien | 2,675 | — |
| Kassenrest | — | — |
| | <u>3,508</u> | <u>17</u> |

Das Vermögen beträgt 1862 17,875 35
und betrug 1861 17,801 4
demnach Vermehrung um 74 31

Das Gesamtvermögen der Wittwenkasse badischer Herzog stellt sich somit Ende des Jahres 1862 auf 50,867 fl. 48 fr.
dasselbe betrug 1862 48,160 " 42 "

Es vergrößerte sich somit um 2,707 fl. 6 fr.
Die Wittwenkasse bestand zu Anfang des Jahres 1862 aus 128 Mitgliedern, worunter 2 Doppelseinlagen. Im Laufe des Jahres traten 4 Mitglieder bei (K. v. Langsdorff

in Sinsheim, Wiehe in Kirchart, Reichert in Weingarten, Stähly in Steinen) und starben eines (Maus in Herrischried). Es stellt sich somit die Mitgliederzahl auf 131. Die Kasse leistete 13 Wittwenbenefizien mit 1,200 fl.; es ging eine Wittve mit Tod ab (Hochstädter) und eine zu (Maus), und bleiben somit 13 Benefizien mit 1200 fl.

II. Bestimmung des Benefiziums für 1864.

Dasselbe wird im Hinblick auf die Verhältnisse des laufenden Jahres, in welchem 6 Wittwen mit je 100 fl. Benefizium zugingen, auf Einhundert Gulden belassen.

III. Erneuerungswahlen in die Verwaltungsräthe.

Aus dem engeren Verwaltungsrathe (Schweig, Kusel, Bolz, Homburger) tritt nach umlaufener Dienstzeit Schweig aus, aus dem weiteren (Buchegger, Meier, Seubert, Hoffmann, Molitor, Wick, Steinmetz, Steiner, A. Bolz, Mammel, Schuberger, Wagner) die 3 ersten Herren. Die Neuwahl berief wieder Schweig in den kleinen Verwaltungsrath, und in den großen Buchegger, Meier in Karlsruhe, Kreuzer in Durlach.

Verordnungen.

Polizeistrafsgezbuch für das Großherzogthum Baden.

(Regierungsblatt Nr. 74).

(In seinen das Medizinalwesen betreffenden Theilen).

Uebertretungen in Bezug auf Heil- und Badanstalten.

§. 92. An Geld bis zu 100 Gulden wird gestraft, wer ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde eine Heil- oder Entbindungsanstalt eröffnet, oder der bezüglich der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt oder einer öffentlichen Badanstalt von der genannten Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflage zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel.

§. 93. An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft, wer der Verordnung oder den auf den Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Gewaaren oder Getränke, der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen über den Verkauf und Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt.

§. 94. Von einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden wird ferner getroffen:

1. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Schwaaeren und Getränke erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

2. wer verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft.

§. 95. Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten.

§. 96. Von Geldstrafe wird getroffen:

1. bis zu 50 Gulden, wer den Gesetzen und Verordnungen über die Leichenschau, den Transport und die Beerdigung von Leichen,

2. bis zu 25 Gulden, wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt.

Vernachlässigung der Aufsicht über Geistesfranke und Blödsinnige.

§. 97. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geistesfranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Mißhandlung, Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

§. 98. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise mißhandelt, oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand vernachlässigt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 31. Oktober 1863.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Durlacher ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung am 18. Dezember 1863 in Karlsruhe.

Wegen Verhinderung des ersten Geschäftsführers, Medizinalrath Meier, übernimmt der Schriftführer Schuberg den Vorsth.

Derjelbe widmet dem verstorbenen Medizinalrath Seubert einen Nachruf, worauf sich die Anwesenden zum Zeichen ihrer Zustimmung erheben.

Sodann erklärt derselbe, daß die Geschäftsführer keinen Grund haben, die wiederholt auf der Tagesordnung gestandene Bildung einer ärztlichen Genossenschaft weiter zur Diskussion zu bringen, nachdem sie nicht den gehofften und gewünschten Anhang gefunden habe. Es bleibe den neu zu wählenden Geschäftsführern oder den Vereinsmitgliedern überlassen, weitere Anträge in der Sache zu stellen.

Als Geschäftsführer für 1864 werden, nach umlaufener Dienzeit der bisherigen, A. Volz und Herrmann gewählt.

Die Rechnungsvorlage wird gutgeheißen und die Bestimmung des Ortes für die nächste Versammlung vorläufig ausgesetzt.

Ärztliche Wittwenkasse.

Die Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse werden ersucht, den Jahresbeitrag für 1864 an den Rechner, Medizinalrath Dr. Volz in Karlsruhe, ganz frankirt oder unter Anschluß der Postzuschreibgebühr von 2 Kreuzern einzusenden. Wer es vorzieht, auf den wird der Betrag im Februar von der Post nachgenommen. Ebenso kann es mit den verfallenen Fünfteln der Nachzahlungen gehalten werden. Ueber den laufenden Beitrag werden nur auf Verlangen Quittungen zugesendet.

Einladung zum Abonnement.

Die Herren Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf die „Ärztlichen Mittheilungen“ von 1864, welche in der Weise wie der laufende Jahrgang in 24 Nummern mit mehreren Beilagen zu erscheinen fortfahren, bei den großherzoglichen Postanstalten zu erneuern, welche den Jahrgang nebst Expeditiöns- und Bestellgebühr zu 2 fl. 6 fr. berechnen.

Druck von Mallß & Vogel

Landbibliothek
Karlsruhe